



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 6. Juni 1989

Nr. 735

EINGANG: 23. JUNI 1989			
Geht an: Schw			
z.	Erled.	Kenntn.	Bericht
Vis.:			
zurück an: BV		ES	Kzl.
Erledigt bis:			

13. JUNI 1989	
Akten-nr.	Prot. Nr.

Baulinie Friedberg / Stadt Kreuzlingen / Genehmigungsgesuch

A. Mit Schreiben vom 16. Januar 1989 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung der Sonderbaulinie Friedberg. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 9. Dezember 1988 bis 9. Januar 1989. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt (Nr. 49) publiziert. Während dieser Frist gingen beim Stadtrat keine Einsprachen ein. Ebenfalls wurde von der Möglichkeit des fakultativen Referendums kein Gebrauch gemacht. Beim Baudepartement sind gegen die Planung keine Rekurse hängig. Der Genehmigung steht in formeller Hinsicht nichts im Wege.

B. Im südlichen Bereich der Bergstrasse zwischen Strasse und Töbelibach sind nach dem rechtsgültigen Zonenplan vier Grundstücke der definitiven Wohnzone W2 zugewiesen. Müsste nun vom angrenzenden Wald "Töbelihau" der gesetzliche Abstand von 25 m eingehalten werden, so könnten diese Bauparzellen teilweise nicht mehr genutzt werden. Deshalb soll nun mit einer Waldabstandslinie eine zonenkonforme Ueberbauung ermöglicht werden. Die vorgesehene Baulinie entspricht dem Ergebnis der Vorprüfung des Baudepartementes und erfüllt die Anforderungen der Bestimmungen von §§ 83 und 84 BauG. Der Baulinienplan ist folglich zweckmässig, so dass der Genehmigung auch in materieller Hinsicht nichts entgegensteht.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die vom Stadtrat Kreuzlingen am 20. September 1988 beschlossene Sonderbaulinie Friedberg (Waldabstandslinie) wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage von zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Planes mit Genehmigungsvermerk und den Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

Maurer

